

## Investmentsteuerreform

### Vorabpauschale auf thesaurierende Fonds und Fonds mit geringer Ausschüttung (Informationen für den unbeschränkt steu erpflichtigen Privatanleger)

Für Fonds die im laufenden Kalenderjahr im Wert gestiegen sind, welche aber keine oder nur eine geringe Ausschüttung durchgeführt haben, wird Anfang des folgenden Jahres eine sogenannte Vorabpauschale als fiktiver Kapitalertrag angesetzt. Sie ersetzt die ursprüngliche Thesaurierung. Auf diese Vorabpauschale fällt Kapitalertragsteuer an, sofern keine Befreiungstatbestände vorliegen wie z.B. ein Freistellungsauftrag, eine NV-Bescheinigung oder ein allgemeiner Verlusttopf.

#### Was ist die Vorabpauschale und wie wird Sie berechnet?

Ziel der Vorabpauschale ist es, dass die erwirtschafteten Fondserträge des Vorjahres einer Mindestbesteuerung unterzogen werden sollen.

Die Vorabpauschale ist die Differenz zwischen dem sogenannten Basisertrag des Fonds und der Ausschüttung. Sie wird immer zu Beginn des folgenden Kalenderjahres berechnet.

Dabei wird zunächst der Basisertrag für das vorangegangene Kalenderjahr (z. B. 1.1.2023) nach der folgenden Formel ermittelt:

**Basisertrag = 70 % des jährlichen Basiszinses\* x Rücknahmepreis der Fondsanteile zum Jahresbeginn des vorangegangenen Kalenderjahrs**

Dann ziehen sie vom Basisertrag die Ausschüttung des letzten Kalenderjahrs ab.

**Vorabpauschale = Basisertrag – Ausschüttung des letzten Kalenderjahres**

HINWEIS: Die Vorabpauschale kann niemals negativ werden.

Für thesaurierende Fonds und Fonds mit Teilausschüttungen ergeben sich unterschiedliche Ergebnisse, die sich auf den Zeitpunkt der Steuerpflicht auswirken:

a) *thesaurierende Fonds*

Da diese Fonds nichts ausschütten, entspricht die Vorabpauschale eins zu eins dem Basisertrag. (**Beispiel: Basisertrag 5 - Ausschüttung 0 = Vorabpauschale 5**).

Die Vorabpauschale gilt am ersten Werktag des Folgejahres als steuerlich zugeflossen.

b) *teilausschüttende Fonds*

Ist die Teilausschüttung geringer als der Basisertrag (**Beispiel: Basisertrag 5 – Teilausschüttung 2 = Vorabpauschale 3**) muss der Anleger den ausgeschütteten Anteil und die Vorabpauschale zu unterschiedlichen Zeitpunkten versteuern.

Die Teilausschüttung fließt dem Anleger aus steuerlicher Sicht zu, sobald er darüber verfügen kann. Die Vorabpauschale gilt dagegen erst am ersten Werktag des Folgejahres als zugeflossen. Da der Basisertrag gesetzlich gedeckelt ist, kann die Ausschüttung auch höher sein als der Basisertrag. In diesem Fall gibt es keine Vorabpauschale.

Bei einer negativen Wertentwicklung des Fonds im zurückliegenden Kalenderjahr fällt ebenfalls keine Vorabpauschale an.

\*Basiszins wird jährlich auf den ersten Börsentag durch die Deutsche Bundesbank berechnet und durch das BMF veröffentlicht.

Der Basiszins für das Jahr 2023 beträgt 2,55%.

### Beispiele:

Annahmen:

Rücknahmepreis des Investmentfonds am 02.01.2023 = 100 €

keine Ausschüttungen im Kalenderjahr 2023

1. Rücknahmepreis zum Jahresende auf 110 € gestiegen und damit höher als die ermittelte Vorabpauschale  
Kurs per 31.12.2023 = 110 €  
 $0,7 \times 2,55\% \times 100 \text{ €}$   
= 1,785 € Vorabpauschale je Fondsanteil
2. Rücknahmepreis zum Jahresende auf 101,00 € gestiegen aber geringer als ermittelte Vorabpauschale  
 $0,7 \times 2,55\% \times 100 \text{ €}$   
= 1,785 € (rechnerisch), jedoch Begrenzung auf die tatsächliche Wertentwicklung im Kalenderjahr → 1,00 €
3. Rücknahmepreis zum Jahresende auf 95 € gefallen  
 $0,7 \times 2,55\% \times 100 \text{ €}$   
= 1,785 € (rechnerisch), aufgrund negativer Wertentwicklung fällt keine Vorabpauschale an

Bei Veräußerung der Fondsanteile werden für inländische Anleger im Privatvermögen sämtliche bereits versteuerten Vorabpauschalen automatisch mit dem Veräußerungsgewinn verrechnet. Dadurch wird eine Doppelbesteuerung vermieden.

### Übersicht Teilfreistellungssätze für Privatanleger:

Art des Fonds	Freistellungssatz
Aktienfonds (mindestens 50% Aktien)	30%
Mischfonds (mindestens 25% Aktien)	15%
Immobilienfonds Inland (mindestens 50% Immobilien/Immobilien-gesellschaften)	60%
Immobilienfonds Ausland (mindestens 50% ausländische Immobilien/Immobilien-gesellschaften)	80%
Andere Fonds	Keine Teilfreistellung

Ausführliche Informationen zur Vorabpauschale und zur Besteuerung von Investmentfonds finden Sie u.a. auch auf den Internetseiten des BVI (Bundesverband Investment und Asset Management e.V.) unter <https://www.bvi.de>